

TU JOURNAL

04.2015

ÄNDERUNGEN UMSATZSTEUERSÄTZE

MITARBEITERRABATTE

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Beispiel

STEUERFREIE BEGÜNSTIGUNGEN (RECHTSLAGE AB 2016)

LIEBHABEREI IN DER EINKOMMENSTEUER

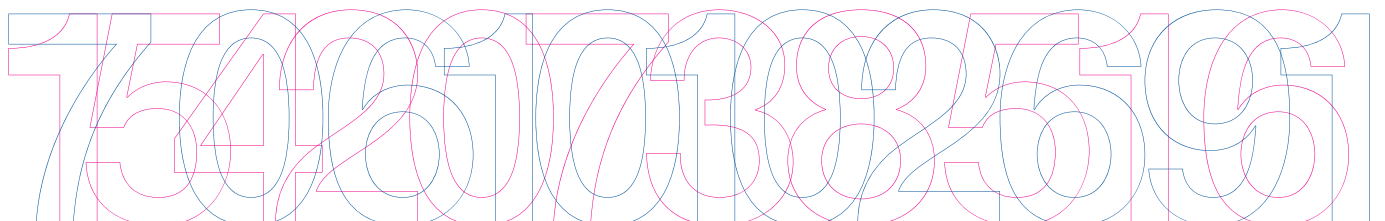
Definition

Unterschiedliche Annahmen

Prognoserechnung

Vorläufiger Bescheid

VERBRAUCHERPREISINDEX



ÄNDERUNGEN UMSATZSTEUERSÄTZE

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass ab dem Jahr 2016 wesentliche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuersätze wirksam werden. Grundsätzlich beträgt der Normalsteuersatz 20 %, bislang gab es neben diesen einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 % (bzw. 12 % für Ab-Hof-Verkauf von Wein).

Durch das Steuerreformgesetz 2015/16 wurde der 12 %ige Steuersatz abgeschafft, sowie ein neuer ermäßigter Steuersatz in Höhe von 13 % eingeführt. Für folgende Umsätze ändert sich ab 01.01.2016 der Steuersatz auf 13 %:

- Lebende Tiere
- Pflanzen und Blumen, Düngemittel, Brennholz
- Schwimmbäder, Thermalbehandlungen
- Kunstgegenstände, Antiquitäten, künstlerische Tätigkeit
- Film- und Zirkusvorführungen
- Ab-Hof-Verkauf von Wein
- Eintritt zu sportlichen Veranstaltungen
- Kindergärten, Horte (sofern nicht befreit)
- Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs- Fortbildungs-, Erholungsheime (sofern nicht befreit oder der Steuersatz iHv 10 % anzuwenden ist).

Zusätzlich ist der Steuersatz in Höhe von 13 % ab 01.05.2016 für folgende Leistungen anzuwenden:

- Beherbergung (Hotels, Ferienwohnungen, etc.) und Camping
- Theater, Musikaufführungen
- Museum, Zoo, Naturpark

Der 10 %ige Steuersatz gilt weiter u.a. für Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, Müllbeseitigung, Arzneimittel, Vermietung zu Wohnzwecke, Personenbeförderung außer Luftfahrzeuge, Kranken-, Pflege-, Kuranstalten, Studenten-, Schüler-, Kinderheime außer Sommerbetrieb).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es für Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Körperschaften Sonderregelungen gibt, auf welchen wir in diesem TU Journal nicht weiter eingehen.

TU-TIPP:

Vergessen Sie nicht Ihre Preise anzupassen. Im Zusammenhang der Beherbergung gilt, dass die Verköstigung nach wie vor dem 10 %igen Steuersatz unterliegt. Wird für eine Beherbergungsleistung ein Pauschalentgelt (z.B. Halbpension) verrechnet, gibt es mehrere Möglichkeiten das Entgelt aufzuteilen. Bitte wenden Sie sich bei näheren Fragen an Ihren TU-Berater, dieser hilft Ihnen gerne weiter!

MITARBEITERRABATTE

Des Weiteren muss hervorgehoben werden, dass für Mitarbeiterrabatte ab dem Jahr 2016 umfassende Neuregelungen gelten werden. Als Mitarbeiterrabatt wird dabei der geldwerte Vorteil aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren und Dienstleistungen verstanden, die der Arbeitgeber im allgemeinen Geschäftsverkehr seinen Kunden anbietet.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Ein Mitarbeiterrabatt ist uneingeschränkt steuerfrei (lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei), wenn dieser im Einzelfall 20 % nicht übersteigt. Übersteigt der Rabatt die 20 %ige Grenze, sind Mitarbeiterrabatte nur steuerpflichtig, wenn ihr Gesamtbetrag € 1.000,- im Kalenderjahr übersteigt. Zudem darf der Mitarbeiter die verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen nicht weiterverkaufen oder zur Erzielung von Einkünften verwenden. Dies wird in der Praxis schwer überprüfbar sein.

Der Mitarbeiterrabatt ist dabei von jenem Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware fremden Letztverbrauchern anbietet; d.h. die üblichen Kundenrabatte können abgezogen werden und sind nicht Teil des Endpreises.

Beispiel

Mitarbeiter können eine Ware zum Preis von € 10.000,- erwerben. Der übliche Preis des Unternehmers an Kunden beträgt € 12.000,-. Der Rabatt übersteigt die 20 % Grenze nicht; es liegt kein Sachbezug vor. Kann der Mitarbeiter die Ware jedoch um € 8.000,- kaufen, wird die 20 % Grenze überschritten. Der Vorteil liegt bei € 4.000,-. Die Differenz zum Freibetrag beträgt € 3.000,- und ist als Sachbezug zu versteuern.

Ist die Ware hingegen bei einem Mitbewerber um € 7.000,- erhältlich, kann von keinem geldwerten Vorteil die Rede sein, da der Mitarbeiter die Ware am Markt noch günstiger hätte beziehen können. Eine weitere Ausnahme liegt vor, wenn die Rabatte aufgrund eines eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers gewährt werden. Wie ausgeprägt dieses Eigeninteresse sein muss, ist höchstgerichtlich noch nicht geklärt, wird aber streng auszulegen sein.

TU-TIPP:

Bei kostspieligen Waren könnte es unter Umständen sinnvoller sein, den niedrigeren Mitarbeiterrabatt von höchstens 20% zu gewähren, da dieser niemals in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen ist. Sollten Sie diesbezüglich Hilfe benötigen, steht Ihnen Ihr TU-Berater gerne zur Seite!

Nochmals festhalten möchten wir, dass sich die Begünstigung nur auf die im üblichen Geschäftsverkehr angebotenen Waren und Dienstleistungen bezieht. Dadurch könnten gewisse Wirtschaftszweige bevorzugt werden; die Rechtsprechung bleibt daher abzuwarten.

STEUERFREIE BEGÜNSTIGUNGEN (RECHTSLAGE AB 2016)

Neben der Begünstigung für Mitarbeiterrabatte gibt es noch zahlreiche andere Leistungen, die Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern steuerfrei gewähren können (Rechtslage ab 2016):

- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu € 365,- sowie Sachzuwendungen bis zu € 186,- jährlich
- Gesundheitsvorsorge (wie z.B. Impfungen)
- Jubiläumsgeschenke bis zu € 186,-
- Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bis € 3.000,-
- Essensgutscheine bis € 4,40 (bzw. € 1,10 wenn damit auch Lebensmittel bezahlt werden können) pro Arbeitstag, wobei diese nicht mehr in einer nahe gelegenen Gaststätte eingelöst werden müssen
- Getränke, die zum Verbrauch im Betrieb bestimmt sind
- Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Einrichtungen (z.B. Sportanlagen)

- Zuschüsse für Kinderbetreuung unter gewissen Voraussetzungen bis € 1.000,- pro Kind
- Zuwendungen für die Zukunftssicherung in Höhe von € 300,- jährlich
- Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel („Jobticket“) für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit

TU-TIPP:

Die Steuerbefreiungen sind u.a. im § 3 EStG geregelt. Für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiungen ist es unter anderem notwendig, dass diese sämtlichen Arbeitnehmern (bzw. Gruppen) gewährt werden. Ihr TU-Berater informiert Sie gerne über weitere Details.

LIEBHABEREI IN DER EINKOMMENSTEUER

Da wir immer wieder mit Liebhabereivermutungen konfrontiert werden, möchten wir Ihnen einen groben Überblick über dieses Thema geben.

Definition

Unter Liebhaberei im Steuerrecht werden Tätigkeiten, bei denen ein positiver Gesamterfolg ausbleibt, subsumiert. Derartige Tätigkeiten sind steuerlich unbeachtlich. Verluste dürften daher weder mit anderen Einkünften ausgeglichen noch in Folgejahre vorgetragen werden.

Wenn sich die Umstände ändern, muss die Frage der Liebhaberei neu beurteilt werden.

Unterschiedliche Annahmen

Grundsätzlich gibt es zwei Varianten von Tätigkeiten:

- Tätigkeiten, für welche die Vermutung gilt, dass es sich um Liebhaberei handelt. Das sind Tätigkeiten, die sehr eng mit privaten Interessen und Hobbys verknüpft sind, wie beispielsweise Hobbymaler, Reiseschriftführer, Pferdezucht, Vermietung Eigentumswohnung oder Eigenheim (sog. „kleine Vermietung“). Die Konsequenz ist, dass bei diesen Tätigkeiten von vornherein (ohne Anlaufphase) Liebhabereivermutung angenommen wird. Widerlegbar ist dies nur mittels einer Prognoserechnung.
- Tätigkeiten, für welche die Vermutung gilt, dass

es sich um eine Einkunftsquelle handelt. Bei diesen Einkünften werden vom Finanzamt Anlaufverluste (in der Regel der ersten drei Jahre) anerkannt. Zu diesen Tätigkeiten zählt auch die Vermietung eines Miethauses (sog. „große Vermietung“), wobei hier Anlaufverluste trotz Vermutung einer Einkunftsquelle nicht anerkannt werden. Mittels Überprüfung objektiver Kriterien (wie Ausmaß und Entwicklung der Verluste, Verbesserungsmaßnahmen, etc.) ist die Gewinnerzielungsabsicht nachweisbar („Kriterienprüfung“). Bei diesen Einkünften ist eine Liebhaberei in der Umsatzsteuer nicht denkbar.

Prognoserechnung

Mittels einer Prognoserechnung ist die Liebhabereivermutung widerlegbar. Dabei ist darzulegen, dass in einem angemessenen Zeitraum ein Gesamtgewinn bzw. -überschuss erwirtschaftet werden kann. Der angemessene Zeitraum wird vom Gesetz außer in den Fällen der Vermietung (20 bzw. 25 Jahre) nicht näher definiert, sondern bestimmt sich nach dem Einzelfall.



Die Treuhand-Union wünscht Frohe Weihnachtstage
und ein erfolgreiches Jahr 2016!
Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr!



TU-TIPP:

Ergibt sich durch ein unerwartetes Ereignis kein Gesamtgewinn bzw. -überschuss, obwohl darauf marktkonform reagiert wird, so hat die Prognoserechnung bzw. Kriterienprüfung trotzdem Gültigkeit. Durch eine plausible, positive Prognoserechnung kann das Finanzamt davon überzeugt werden, die Verluste (wie auch Gewinne) steuerlich anzuerkennen. Ihr TU-Berater erstellt für Sie gerne eine Prognoserechnung.

Vorläufiger Bescheid

Wenn für die Finanzverwaltung noch nicht eindeutig nachgewiesen ist, ob ein Gesamtgewinn erwirtschaftet werden kann, werden häufig vorläufige Bescheide erlassen. Die Konsequenz ist, dass die allgemeinen Verjährungsfristen (in der Regel 5 Jahre) für die Wiederaufnahme eines Verfahrens nicht greifen. Die absolute Verjährung bei vorläufigen Bescheiden beträgt sogar 15 Jahre.

VERBRAUCHERPREISINDEX

| Monat | Jahr | VPI 2010 (2010=100) | VPI 2005 (2005=100) | VPI 2000 (2000=100) | VPI 96 (1996=100) | VPI 86 (1986=100) | VPI 76 (1976=100) | VPI 66 (1966=100) |
|--------------------|------|------------------------|------------------------|------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Jahresdurchschnitt | 2012 | 105,8 | 115,9 | 128,2 | 134,8 | 176,3 | 274,1 | 481,0 |
| Jahresdurchschnitt | 2013 | 107,9 | 118,2 | 130,7 | 137,5 | 179,8 | 279,6 | 490,6 |
| Jahresdurchschnitt | 2014 | 109,7 | 120,1 | 132,8 | 139,7 | 182,7 | 284,1 | 498,5 |
| Oktober | 2015 | 110,9 | 121,4 | 134,3 | 141,3 | 184,8 | 287,2 | 504,0 |

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,

wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL